VERORDNUNG (EWG) Nr. 4158/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

mit Übergangsmaßnahmen, die 1988 bei der Einfuhr von bestimmten lebenden Schweinen nach Spanien zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zeitraum gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Beitrittsakte wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates (1) bis zum 31. Dezember 1988 verlängert.

Die Liberalisierung des Handels als Folge des Beitritts hat zu einer starken Erhöhung der Einfuhr von lebenden Schweinen und insbesondere von Ferkeln aus anderen Mitgliedstaaten nach Spanien geführt. Angesichts der daraus für die spanischen Ferkelerzeuger entstandenen erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 494/87 der Kommission (2) für die Zeit vom 22. Februar bis zum 31. Dezember 1987 Übergangsmaßnahmen eingeführt, um die Lage dieser Erzeuger zu erleichtern. Die spanischen Ferkelerzeuger befinden sich jedoch weiterhin in einer so ernsten Lage, daß es gerechtfertigt ist, auch 1988 Übergangsmaßnahmen anzuwenden.

Die Übergangsmaßnahmen sollten in monatlichen Kontingenten bestehen, die unterschiedslos für alle Wirtschaftsbeteiligten eröffnet werden. Im Hinblick auf eine etwaige Liberalisierung der Einfuhr von Ferkeln in Spanien sollte jedoch eine progressive Steigerung der Kontingente vorgesehen werden. Diese Maßnahmen dürften es den betroffenen Erzeugern ermöglichen, sich an die Anwendung der gemeinsamen Marktordnung für Schweinefleisch anzupassen, und zugleich die geringstmöglichen Marktstörungen verursachen.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Kontingente ist vorzusehen, daß die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen die Stellung von Sicherheiten voraussetzen, die die Durchführung der Einfuhren, eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 (4), gewährleisten.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt und diese Anwendung überprüft wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 494/87 sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich Artikel 4 werden die Kontingente, die Spanien bei der Einfuhr bestimmter lebender Schweine mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1988 anwenden kann, sowie deren Anwendungszeiträume im Anhang festgelegt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die von dieser Sicherheit gedeckte Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

— die nach Herkunftsmitgliedstaaten aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— die nach Herkunftsmitgliedstaaten aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung wird erstmals nach Ablauf von drei Monaten ab Beginn ihres Inkrafttretens überprüft.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 494/87 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 50 vom 19. 2. 1987, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1987, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (Stück)	Durch das Kontingent abgedeckter Zeitraum
0103 91 10	Lebende Hausschweine, andere als reinrassige Zuchttiere, mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg	57 000	1. bis 31. Januar 1988
		59 000	1. bis 29. Februar 1988
		61 000	1. bis 31. März 1988
		63 000	1. bis 30. April 1988
		65 000	1. bis 31. Mai 1988
		67 000	1. bis 30. Juni 1988
		69 000	1. bis 31. Juli 1988
		71 000	1. bis 31. August 1988
		73 000	1. bis 30. September 1988
		75 000	1. bis 31. Oktober 1988
		77 000	1. bis 30. November 1988
		79 000	1. bis 31. Dezember 1988